

**Allgemeine Vertragsbedingungen der  
BRG Brunnen- Regenerierungs und Brunnenprüfdienst GmbH  
Stand 04.04.2016**

## **1. Geltungsbereich**

Im Rahmen aller Geschäftsbeziehungen mit uns, der Fa. BRG GmbH und unseren Kunden, Auftraggebern wie auch Subunternehmern, gelten für alle Verträge die mit uns abgeschlossen werden, ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen.

Abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner werden nur dann zum Bestandteil des Vertrages, wenn BRG mit der Geltung ausdrücklich einverstanden ist. Sie werden ausdrücklich auch nicht dann Vertragsinhalt, wenn BRG diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Sofern Gegenstand des Vertrages Bauleistungen sind und der Vertragspartner Kaufmann oder öffentlicher Auftraggeber, gelten ergänzend die Regelungen der VOB/B. Sollten sich Regelungen der VOB und dieser Geschäftsbedingungen widersprechen, gehen die Regelungen der VOB/B vor.

Vereinbart wird ferner, dass eine Änderung der VOB/B nicht vorgenommen wird.

Das Finanzamt Landshut hat ferner festgestellt, dass aufgrund unserer Leistungen keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Revers-Charge) im Sinne des § 13 b UStG eintritt. Unsere Rechnungen werden somit grundsätzlich einschließlich der jeweils gültigen MwSt. ausgestellt.

## **2. Lieferzeit – Liefermenge – Gefahrübergang - Zahlungsziel**

Zeitangaben zu Lieferungen bzw. Leistungen von uns sind grundsätzlich keine Fixtermine im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, 376 HGB. Teillieferungen sind – soweit dem Kunden zumutbar – zulässig.

Der Begriff der vereinbarten Zeit für die Leistung der BRG setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die rechtzeitige Einhaltung der Verpflichtungen von BRG setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt BRG vorbehalten.

Der Kunde hat für die rechtzeitige Bereitstellung von Verbindungen und Anschlüssen Sorge zu tragen, bei der Abnahme mitzuwirken und BRG rechtzeitig auf erschwerte Anlieferungsverhältnisse (schlechte Zufahrt) hinzuweisen.

Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von bestellter Ware im unternehmerischen Verkehr mit deren Übergabe an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers, auf den Kunden über.

BRG steht das Recht zu, Abschlagszahlungen in monatlichen Abständen zu stellen. Sämtliche Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Der Kunde ist nach Ablauf dieser Frist in Verzug ohne, dass es einer Mahnung bedarf.

BRG steht das Recht zu im Verzugsfalle die Arbeiten so lange einzustellen bis der Verzug weggefallen ist. Die Herausgabe von Daten und Messergebnissen kann BRG ebenfalls solange verweigern.

### 3. Haftung

BRG haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (im Folgenden Schadenersatz genannt) wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die BRG bei Vertragsschluss aufgrund für BRG erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nachdem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Die vertragstypischen Schäden im Sinne der vorstehenden Ziffer betragen im unternehmerischen Verkehr

- a) pro Schadensfall maximal das Zweifache des Nettoumsatzes des Auftrages, in dessen Zusammenhang der Schadensfall verursacht wurde und
- b) bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf denselben Kunden innerhalb eines Kalenderjahres maximal 50 % des Nettoumsatzes zu welchem der Kunde Produkte oder Lieferungen und Leistungen in dem Kalenderjahr in dem die Schadensfälle eingetreten sind von BRG bezogen hat. Maßgeblich für die Bemessung des Nettoumsatzes sind die Zahlungseingänge bei BRG in den jeweiligen Kalenderjahren.

In jedem Falle sind im unternehmerischen Verkehr vertragstypische Schäden im genannten Sinne keine indirekten Schäden (z. B. entgangener Gewinn oder Schäden die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).

Unabhängig von den vorstehenden Ziffern sind bei der Bestimmung der Höhe des gegen BRG bestehenden Schadenersatzanspruches die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei BRG, Art, Dauer und Umfang der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zugunsten von BRG zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die BRG zu tragen verpflichtet ist, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistungen der BRG stehen.

Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Fa. BRG. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der genannten Regelungen sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

#### **4. Sicherheitsbestimmungen - Risiko**

##### **a) Risiko Bohrung und Geologie**

Beschädigungen und Verluste am Mess- und Regenerierungsequipment sowie zeitlicher Mehraufwand für die Mess- und Regenerierungsarbeiten deren Ursache in der Bohrlochgeometrie, der Abweichung, der Bohrlochverrohrung, Rohrverbindungen, Linerköpfen, Absätze, Übergänge, Schnitte, Perforationen usw. liegen, sind im Risiko des Auftraggebers.

Gleiches gilt für die sich im Bohrloch befindlichen Medien (wie z. B. aggressive Wässer, Gase, Bohrklein oder Bohrspülung) und deren Temperatur bzw. Aggregatzustand.

Beschädigungen und Verluste am Mess- und Regenerierungsequipment sowie zeitlicher Mehraufwand für die Mess- und Regenerierungsarbeiten deren Ursache in der Geologie liegen, sind im Risiko des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere bei Nachfall in offenen Bohrlöchern, Verhängen der Mess- und Regenerierungsequipment in Klüften und Ausbrüchen, freistehende Rohrschuhe sowie Kollabieren der Bohrung.

##### **b) Risiko Brunnenzustand und Alter**

Für Schäden und Folgeschäden die bei der Regenerierung aufgrund von Brunnenalterung oder sonstiger unbekannter baulicher Mängel entstehen, übernimmt BRG keinerlei Haftung.

##### **c) Kräfte, Anschlagmittel**

Bei den Messarbeiten stellt der Auftraggeber ein zugelassenes Hebezeug bzw. einen Anschlagpunkt für die Aufnahme der BRG Umlenkrollen zur Verfügung. Diese sind für eine mind. Tragfähigkeit von 5 to auszulegen und müssen eine dem Toolstrang entsprechende Hubhöhe aufweisen.

Die Bohrungen sind zum Zeitpunkt der Ein- und Ausbauarbeiten drucklos und so lange wie möglich bauseits verschlossen zu halten.

#### **5. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist Buch am Erlbach. Das gilt auch für frachtfreie Lieferungen.

Für Unternehmen, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt folgendes:

Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Landshut und für Rechtsstreitigkeiten die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Landshut als Gerichtsstand vereinbart.

## **6. Datensicherung und -verarbeitung**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Vertragschlusses erhobenen persönlichen Daten automatisiert verarbeitet werden. BRG wird diese Daten nur im Rahmen und den Grenzen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und verwenden. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung. Die Herausgabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

## **7. Einbau von Memory-Geräten an Wireline und Draht**

### **a) Druck- und Temperatursonden**

Druck- und Temperatursonden werden vorzugsweise am Draht und an Wireline eingebaut. In Förderbohrungen und Reinjektionsbohrungen kommt es zu Turbulenzen. Dadurch kann es vorkommen, dass ein Draht oder eine Wireline bricht und in die Bohrung fällt. Dieses Risiko trägt der Auftraggeber. Die Gerätekosten werden im Angebot angeführt und werden im Verlustfall in Rechnung gestellt. Benötigte Fangarbeiten sind im Angebotspreis nicht enthalten und werden vom Auftraggeber getragen.

Einbaurisiko unter der Pumpe:

Beim Abhängen der Top-Malm-Sonde unter der Förderpumpe besteht zusätzlich das Risiko, dass auf die Einbautiefe der Pumpe die Sonde unkontrolliert nach unten gleiten muss. Durch das Aufschrauben der Rohre wird jedes Mal ein Stillstand herbeigeführt. Das kann dazu führen, dass die Sonde an der Bohrungswand kleben bleibt und nicht weiterrutscht. Dabei kann es zu Komplikationen kommen. Als Vorbeugung wird die Sonde vorher auf tatsächliche Endtiefe gefahren und um die Pumpeneinbautiefe zurückgezogen. In dieser Strecke sollte sich keine Rohrveränderung (Packer, Liner, Hanger usw.) befinden. Auf dieses Risiko wird hiermit hingewiesen. Auftretende Kosten durch diese Komplikation trägt der Auftraggeber. Der Messdraht hat in der Regel einen Durchmesser von 2,3 mm, die Wireline hat in der Regel einen Durchmesser von 5,66 mm. Es wird die Standardqualität nach APC verwendet. Sollten höhere Anforderungen an den Draht gestellt werden (Chlorid oder H<sub>2</sub>S-beständig) kann auch dieser besorgt werden. Dies fällt in die Prüfpflicht des Auftraggebers. Mängel aus der Draht- und Wirelineauswahl können nicht abgeleitet werden.

Einbau in Reinjektionsbohrungen:

Der Draht oder die Wireline wird von oben in die Bohrung eingefahren. Es ist ein senkrechter Zugang zur Bohrung notwendig um den Draht / die Wireline einzubauen. Ein Flansch in der Leitung dient als Abhängung.

## b) Messdaten und Auswertungen

Die Übergabe der Messdaten aus Memory Messsonden erfolgt vorab als ASCII File oder Datensatz. Onlinedaten können als 10 – 20 mA-Signal direkt auf ein System des Auftraggebers übertragen werden. Sollte es zu einem technisch bedingten Ausfall bzw. zu Datenverlust kommen, werden die Daten von etwaig vorhandenen Memory back up Sonden zur Verfügung gestellt. Bei Gestellung von zwei Memory Datensätzen je Messeinrichtung kommt es zu keiner Reduzierung des vereinbarten Online-Preises. Ansonsten gilt eine Reduzierung von 20 % des Stundensatzes. Grundsätzlich werden von BRG zwei Memory back up Sonden je Messeinrichtung eingebaut, um eine größtmögliche Sicherheit gegen Datenverlust zu gewährleisten. Bei Totalverlust von Messdaten oder Abbruch der Testarbeiten aufgrund von z. B. undichten Stopfbuchsen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz bzw. Wiederholung des Versuches zu Lasten von BRG.

## c) Verunreinigungen

Beim Aus- und Einbau der Messeinrichtungen kann es immer wieder zu Verunreinigungen durch Öl oder Ablagerungen kommen. BRG ist bemüht, so sauber wie möglich zu arbeiten, dennoch kann es vorkommen, dass eine Nachreinigung von Bohrkellern, Bohrplätzen und Gebäuden notwendig wird. Diese Reinigungsarbeiten sind nicht inkludiert und sollten vom Auftraggeber organisiert werden. Bei ölführenden Wasserbohrungen kann es zu Verschmutzungen am Messequipment kommen, die zusätzlich notwendigen Reinigungskosten hierfür trägt der Auftraggeber.

Um eine ölführende Bohrung mit optischen Messeinrichtungen untersuchen zu können muss der Auftraggeber dem Einsatz von geringen Mengen an Seifen und Reinigungsmittel in der Bohrung zustimmen.

## d) Bohrlochmessungen – Verlustrisiko „Lost in Hole Risiko“

Die Bereitstellung der Messeinrichtungen und die Durchführung der Bohrlochmessungen erfolgen unter größter Sorgfalt. Die Gerätschaften werden vor dem Einsatz getestet und in ihrer Funktion geprüft und neu abgedichtet. Dennoch kann es geologisch oder bohrlochbedingt zu Verlusten an der Messeinrichtung oder zu Datenverlusten kommen.

BRG empfiehlt dem Auftraggeber in jedem Fall den Abschluss einer bohrlochspezifischen Haftpflichtversicherung (Lost in Hole-Versicherung). Generell sollte der Auftraggeber die Versicherungsdeckung für seinen Fall prüfen. Alle bohrlochbedingten Verluste trägt der Auftraggeber. Kommt es durch bohrlochbedingte Verluste zu Datenausfällen, kann daraus kein Mangel abgeleitet werden.

## 8. Kamerauntersuchungen

Der Auftraggeber gewährleistet die einwandfreie Befahrbarkeit der Bohrung bis zur gewünschten Messtiefe. Über alle relevanten Bohrungsdaten ist der BRG-Messtechniker genauestens und unaufgefordert rechtzeitig vor der Messung zu informieren (Tiefe, Durchmesser, Neigung, evtl. Gasführung, Speichertemperatur,

Verrohrung, Kontrollfahrten, Zirkulationszeit, Standzeit des Bohrlochs, evtl. Problemzonen, etc.).

Pro Kamerabefahrung wird ein Aufbau und eine durchgehende Messfahrt kalkuliert. Die Herstellung der notwendigen Anschlagpunkte, Speziaaufstellungen oder Seilumlenkungen sowie zusätzlicher Aufwand für mehrmaliges Aus- und Einfahren der Kamera (z.B. wegen Verschmutzung des Wasserspiegels) werden extra verrechnet. Bei mehreren Kamerauntersuchungen je Messtag wird der Grundpreis je eingesetztem Kameratypen oder Bohrung verrechnet.

## **9. Brunnenregenerierungen**

Für eine vollständige Befreiung der Filter- und Vollwandrohre von Belägen und Ablagerungen kann BRG keine Garantie übernehmen, da das Gefüge und die Härte der Inkrustationen nur durch vorausgehende Laborversuche abgeschätzt werden kann. Das Gleiche gilt für Sandführung und/oder Trübung, die Ihre Ursachen in einer unsachgerechten Erstellung- Bewirtschaftung und Wartung des Brunnen haben.

## **10. Strom- und Wasserver- und Entsorgungen, Beistellungen, Schnittstelle**

Für die Strombeistellung gilt:

Von BRG beigestellte Anlagen wie Container/Anhänger werden durch den Auftraggeber angeschlossen und geerdet. Als Schnittstelle gilt die Steckverbindung im Container/Anhänger. Die benötigten Kabel bis zum Baustromverteiler incl. Sicherungen sind Sache des Auftraggebers. Auch am Brunnen hat der Auftraggeber einen Stromanschluss mit 32 A beizustellen. Die genauen Leistungen sind im Vertrag zu definieren. Für Stromausfälle oder Überspannung haftet der Auftraggeber. Schäden aus mangel- oder fehlerhafter Stromgestaltung werden vom Auftraggeber vergütet.

Für Baustromverteiler gilt:

Der Auftraggeber installiert die Verteiler fertig, betriebsbereit und geerdet. Die Positionierung erfolgt laut Projektskizze oder Lageplan. Die beigestellten Geräte sind nach den gültigen Vorschriften zu installieren. Die Erdung der Anlage ist Aufgabe des Auftraggebers. Es wird darauf hingewiesen, dass die meisten Anlagen mit Frequenzumformern ausgerüstet sind. Die Baustromkästen müssen dafür geeignet sein. Die Steckdosen sind in ihrer Nennstärke abzusichern und nicht zu unterschern (32 A Steckdose = 32 A Sicherung).

Für die Wasserversorgung gilt:

BRG benötigt regelmäßig einen Trinkwasseranschluss (1" mit 3 bar), der vom Auftraggeber kostenfrei am Brunnen zur Verfügung gestellt wird.

Für die Entsorgung gilt:

Der Auftraggeber hat den Ort der Aufnahme der mit Schmutz Sand und Schlamm befrachteten Abpumpwässer zu bestimmen und auch die Kosten der Abwasserentsorgung zu tragen.

## **11. Baustellenabsicherung und Beleuchtung**

Für die Absicherung und Bewachung der Baustelle (Bohrplatz, Bohrung oder Brunnen) ist der Auftraggeber verantwortlich. Falls nicht anders vereinbart, ist ein Bauzaun mit verschließbarem Tor rund um den Bohrplatz zu errichten.

Bei Bohrlochmessungen gilt:

Da die Messungen rund um die Uhr durchgeführt werden, ist eine Beleuchtung durch den Auftraggeber auf der Baustelle zu installieren. In gefährdeten Bereichen ist die Baustelle durch den Auftraggeber bewachen zu lassen. Da BRG nur eine Anlage zum Versuch liefert und nur beim Ein- und Ausbau bzw. nach vertraglicher Regelung und im Fall einer Störung anwesend ist, haftet der Auftraggeber für die Anlagenteile gegen Diebstahl und Vandalismus.

## **12. Flurschäden und Baustelleneinrichtung**

Bei den Arbeiten wird mit schwerem Gerät gearbeitet. In der Regel sind die befestigten Plätze für die Arbeiten zu klein, so dass auch angrenzende Grünanlagen mit benutzt werden müssen. Dabei entstehende Flurschäden werden von BRG nicht bezahlt. Es ist Sache des Auftraggebers mit den entsprechenden Eigentümern Vereinbarungen zu treffen.

Der Auftraggeber hat deshalb auch für einen kostenfreien Abstellplatz für die Fahrzeuge der BRG auf der Baustelle mit mindestens 9 m Länge zu sorgen. Um den Brunnen / Bohrung herum muss genügend freie Arbeitsfläche zur Verfügung gestellt werden.

## **13. Müll und Entsorgung**

Bei den Arbeiten treten geringe Mengen an Hausmüll auf. Hierfür sollten ein Kleincontainer durch den Auftraggeber gestellt werden. Die Entsorgung erfolgt durch den Auftraggeber.

## **14. Bewilligung, Behördenaufgabe, Abnahme**

Behördliche Bewilligungen sind im Angebot nicht enthalten und Sache des Auftraggebers. Es wird angenommen, dass der Auftraggeber seine Bewilligungen selbstständig einholt. Sollten Behördenaufgaben ausgeführt werden, die im Angebot nicht berücksichtigt sind, werden diese gegen Kostenersatz und einem geringen Verwaltungsaufwand berechnet.